

Clearingverfahren zur Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

(neuer Bestandteil des Konzeptes der Stadt Bornheim zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen)

Erhält die Stadt Bornheim über Dritte (Ausländerbehörde, Bundespolizei etc.), durch Selbstmeldung, Zuweisung oder auf anderem Weg Kenntnis davon, dass sich ein/e unbegleitet eingereiste/r Minderjährige/r in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich aufhält, so wird ein Verfahren zum Erlass einer Inobhutnahmeverfügung nach SGB VIII eingeleitet und bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen eine Inobhutnahme ausgesprochen.

Die jugendgerechte (pädagogische) Betreuung und Versorgung der Kinder und Jugendlichen wird nach den Standards des SGB VIII sichergestellt. Das Jugendamt

hat die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen

- bei einer geeigneten Person,
- in einer geeigneten Einrichtung oder
- in einer sonstigen Wohnform

vorläufig unterzubringen.

Die Ausländerbehörde des Rhein-Sieg-Kreises wird, falls diese nicht selbst die Zuführung vorgenommen hat, nach der Inobhutnahme unverzüglich über die Anwesenheit des minderjährigen unbegleiteten Kindes oder Jugendlichen und über die veranlassten Maßnahmen in Kenntnis gesetzt.

Das Jugendamt der Stadt Bornheim

- übernimmt in der Stadtverwaltung für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge die Federführung
- nimmt für die Durchführung des Clearingverfahrens Einrichtungen und Dritte in Anspruch,
- zieht andere Personen, Behörden (insbesondere Ausländerbehörde, Fachbereich „Soziales“, Geschäftsbereich „Schulen“), Schulen, Vereine, Kirchen und Beratungsstellen bedarfsgerecht hinzu,
- nimmt bis zur Bestellung eines Vormunds für die Dauer der Inobhutnahme alle Rechtshandlungen vor, die zum Wohl des Kindes/des Jugendlichen notwendig sind,
- beantragt beim Familiengericht innerhalb von drei Werktagen die Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge und die Bestellung eines Vormunds,
- stellt die Krankenhilfe als Bestandteil der Inobhutnahme sicher, soweit nicht andere Krankenhilferegulungen greifen,
- setzt in Zweifelsfällen das Alter fest (Geburtsjahr),
- verantwortet die erbrachten Leistungen als Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
- meldet Kostenerstattungsansprüche für die Transferleistungen bei der Landesregierung bzw. Landesjugendamt an und rechnet die Kosten dort ab.

Die Stadt Bornheim orientiert sich beim Umgang mit minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen an der Handreichung der Ministerien für Familie, Kinder Jugend, Kultur und Sport sowie für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen von 2014

Stand: 26.05.2016